

S A T Z U N G

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Seeliger Park“ in der Stadt Wolfenbüttel

vom 19. Oktober 2001

**- in Kraft getreten am 07. Dezember 2001 -
(Ratsbeschluß 19.09.2001/Veröff. Amtsblatt 06.12.2001)**

S A T Z U N G

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Seeliger Park“ in der Stadt Wolfenbüttel

aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Das zu schützende Gebiet in der Größe von 36.726 m² liegt in der Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 13, Flurstück 104/2 und wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Seeliger Park“ erklärt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5000, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punkte von innen.

§ 2

Schutzzweck und Gebietscharakter

- (1) Der Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles wird durch den Seeliger Park als Kulturdenkmal „Bürgergarten Seeliger“, ein Gartendenkmal nach § 3 Abs.2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes, bestimmt.
- (2) Die landschaftlich gestaltete Parkanlage ist rund 30 Jahre vor dem Bau der „Seeliger Villa“ auf der ehemaligen Bastion „Lindenberg/Wunderlicher Heinz“ entstanden, als die Familie Seeliger 1864 dieses Areal für die Anlage des so selten erhaltenen Typus eines Bürgergartens in dem ehemaligen Wallbereich erworben hatte.
- (3) Die Parkanlage muss als Teil baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz und als Einzelbaudenkmal nach § 3 Abs. 2 desselben Gesetzes wegen seiner historischen und städtebaulichen Bedeutung angesehen werden.
- (4) Der Park ist als wesentlicher Bestandteil des Bautyps der „Seeliger Villa“ eine der wenigen überkommenen Anlagen dieses Bautyps in Niedersachsen und genießt daher Seltenheitswert.
- (5) Der Park besitzt eine hohe Bedeutung als Grünstruktur in der Stadt, als Erholungsgebiet und als Lebensraum für die einheimische Vogelwelt.
Durch die zentrale Lage an der Oker ist der Park in besonderem Maße für die Verbesserung des Kleinklimas in der Innenstadt verantwortlich.
Der als Landschaftsgarten angelegte Park prägt mit seinen großen, teils fremdländischen Bäumen das Stadtbild.
- (6) Der Landschaftsbestandteil wird wegen seiner besonderen Bedeutung der Kulturdenkmale in seinem Charakter und vor Beeinträchtigung geschützt.

§ 3 Verbote

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil schädigen, gefährden oder verändern, sind untersagt.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches auszuführen sowie bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung oder sonstige Genehmigung erforderlich ist. Ausgenommen bleibt davon die bauliche Unterhaltung der vorhandenen Gebäudesubstanz der „Seeliger-Villa“ und der Kasematten.
 2. Wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, soweit sie nicht dem Park- und Erholungscharakter dienen und lediglich dem Fußgänger- und Radverkehr vorbehalten sind.
 3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen.
 4. Abfälle, Müll, Schutt, Abraum aller Art und sonstige Materialien wegzuwerfen bzw. zu lagern oder den Landschaftsbestandteil auf andere Weise zu verunreinigen.
 5. Den Gehölzbestand oder die Pflanzendecke zu beschädigen oder zu entfernen, sowie Anpflanzungen vorzunehmen, die dem Landschaftspark-Charakter widersprechen.
 6. Lagerfeuer abzubrennen.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel läßt auf Antrag für die nach § 3 verbotenen Handlungen eine Ausnahme zu, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen:

1. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Landschaftspark-Charakters.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.
3. Die ordnungsgemäß Unterhaltung bestehender Versorgungsanlagen.
4. Öffentliche Veranstaltungen z. B. im Rahmen des Altstadtfestes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM/5.000,00 EURO ab 01.01.2002 geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.10.2001

**Stadt Wolfenbüttel
61/Kn**

gez. Gummert

Gummert
Bürgermeister